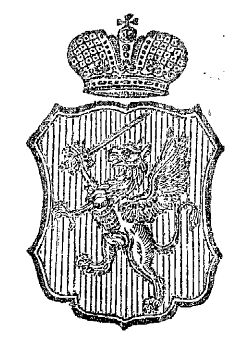
№ 1744

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comtoirs angenommen.

№ 106. Середа, 1. Декабря. Mittwoch, den 1. December 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zum Redacteur der Livländischen Gouvernements-Zeitung ist an Stelle des unlängst verstorbenen Gouv.-Secretairs Baron Hahn der bisherige Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung Collegien-Secretair Kolbe, zum stellv. Tischvorsteher derselben der bisherige Tischvorstehergehilfe Collegien-Secretair Plato und zum stellv. Tischvorstehergehilfen der Collegien-Secretair Stilliger ernannt worden.

* * *

Von Se. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Livländischen Gouvernements-Regierung ein Tagesbefehl des Herrn Ober-Commandirenden der in Livland stationirten Truppen d. d. 10. November c. Nr. 20 folgenden Inhaltes übergeben worden: Se. Majestät der Herr und Kaiser haben zu befehlen geruht:

1) die Familien der beim Heere oder in den Festungen sich befindenden Generale, Stabs- und Oberofficiere sowie auch der Klassenbeamten sollen, wenn die Kriegsverhältnisse ihre Entfernung erheischen, aufgefordert werden, entweder in ihre Heimath zu reisen oder sich an denjenigen Ort zu begeben, welchen sie zu ihrem temporären Aufenthalte erwählt haben, jedoch mit Ausnahme der Residenzen.

2) Den Familien der Officiere und Klassenbeamten, welche keine eigenen Mittel haben, um die Festungen zu verlassen, sollen zur Unterstützung an Reisekosten nach Ermessen des Ober-Commandirenden der Armee und anderer Oberbefehlshaber siebenzig Rbl. S. für jede Familie aus den Summen der Intendanturen oder aus anderen denselben zu Gebote stehenden Mitteln ausgezahlt werden, wobei im Falle einer nothwendig werdenden Vermehrung derselben mit dem Kriegsministerium in Relation zu treten ist.

3) Den Familien der Generale, Stabs- und Oberofficiere, sowie der Klassenbeamten sollen bei ihrer Ankunft an Ort und Stelle entweder Quartiere oder Quartiergelder auf Anordnung der Civil-Obrigkeit in Grundlage des Allerhöchsten Befehls, publicirt in dem Tagesbefehl im Militair-Ressort vom 13. März d. J. Nr. 28 angewiesen werden.

4) Denjenigen Familien der Stabs- und Oberofficiere, sowie der Klassenbeamten, welche aus eigenen Mitteln nicht existiren können, soll aus den örtlichen Kreisrenteien den kinderlosen Frauen der 3. Theil, den Frauen mit Kindern aber die Hälfte des Gehalts ihrer Männer, gezahlt werden, bei Decourtirung der entsprechenden Summen, sobald diese vom Commissariat an die Heeresabtheilung abgeschickt werden.

5) Die Familien der Untermilitairs sollen per Etappe auf Schießfuhren, nach der Verordnung entweder in die Heimath der Männer oder der Frauen abgefertigt werden.

6) Zum Unterhalt dieser Familien sowohl auf dem Wege als nach ihrer Ankunft in der Heimath sollen, wenn sie nicht von Seiten des örtlichen Adels oder der anderen Stände, hinsichtlich ihres Unterhalts sichergestellt werden, aus dem Proviant-Ressort Beköstigungsgelder nach der Tabelle zu § 211 Buch I Theil II des Militair-

Codex angewiesen werden und zwar den Soldatenfrauen im ganzen, den Kindern im halben Betrage.

7) An ihrem Wohnorte sollen ihnen auf Anordnung der Civil-Obrigkeit Quartiere angewiesen werden.

8) Sämmtliche Familien der Militairpersonen, welche in obiger Grundlage in ihre Heimath oder nach andern Orten abgefertigt werden, sollen von den Commandeurs der Regimenter, Batterieen und andern Heeres-Abtheilungen bei welchen diese Militairs dienen, mit einer Legitimation versehen werden, mit Angabe dessen, wohin jede Familie befördert wird und was sie sowohl auf ihrer Reise als auch bei ihrer Ankunft an Ort und Stelle zu fordern hat.

Dieser Allerhöchste Wille der von Sr. Durchlaucht sämmtlichen in Livland stationirten Truppentheilen zur Richtschnur eröffnet worden ist, wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht.
Nr. 6901.

* * *

Es haben sich in der Stadt Walk in Anlaß des dazu gewordenen Bedürfnisses mehre zünftige Meister verschiedener Gewerke zu vier s. g. vereinigten Aemtern verbunden und sind solche mit ihren Schragen auf Vorstellung des Walkschen Raths nach dazu erfolgter Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Fürsten Italiisky, Grafen Suworoff-Rimniksky, von der Livländischen Gouvernements-Regierung obrigkeitlich bestätigt worden, und zwar

1) das vereinigte Amt der Maurer, Töpfer, Schornsteinfeger, Glaser, Maler und Lakkirer.
2) Das vereinigte Amt der Gerber, Sattler, Buchbinder, Stellmacher und Drechsler.
3) Das vereinigte Amt der Goldschmiede, Kupferschmiede, Schmiede, Schlosser und Uhrmacher.
4) Das vereinigte Amt der Bäcker, Knochenhauer, Hutmacher und Reepschläger oder Seiler.

Wenn nun solchemnach die genannten Aemter überall als zünftig anzuerkennen sind und den von denselben Freigesprochenen die Zünftigkeit nirgends zu versagen ist, so wird auf desfalls durch den Walkschen Rath verlautbarte Bitte der Repräsentanten der Walkschen Bürgerschaft und der betreffenden Gewerksmeister die mit obrigkeitlicher Bestätigung erfolgte zunft- und schragenmäßige Errichtung der vier Walkschen vereinigten Aemter von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Beachtung dessen für etwa vorkommende Fälle, namentlich überhaupt allen Maaßnahmen der Walkschen Handwerks-Aemter denselben Effect beizulegen, wie bei den übrigen bisher in Livland bestandenen Zunftgenossenschaften, den zunftmäßigen Aemtern anderer Städte und Ortschaften und den dortigen Magisträten empfohlen. Nr. 4979.

* * *

Wenn, zufolge Mittheilung des Livländischen Kameralhofes, dem zum Gute Kachkowa gehörigen Rekrutenweibe Eva Rämman der ihr von der Dörptschen Kreis-Rekruten-Session unterm 21. December 1839 sub Nr. 73, ertheilte Paß verloren gegangen, und ihr daher ein Duplicat desselben von Seiten des Livländischen Kameralhofs ist ausgereicht worden, so wird solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands bei der Weisung eröffnet, den oberwähnten Paß, welcher nunmehr als ungiltig zu betrachten ist, im Auffindungsfalle dem Livländischen Kameralhofe einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach den Gesetzen zu verfahren. Nr. 5793.

* * *

In Ergänzung der in Nr. 101 der Livländischen Gouvernements-Zeitung enthaltenen Publication vom 19. November c. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß die Seemiliz der Rigaschen Ruderflotille gegenwärtig aufgelöst worden ist.
Nr. 6899.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Гдовскаго Уѣзднаго Суда будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое населенное имѣніе Гдовской помѣщицы Софьи Михайловой **Доманіевской**, состоящее С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, въ 1. Станѣ, въ сельцѣ Порѣчьѣ съ деревнями: Усадище, Вуряжки и Овсище, въ ко-

ихъ дворовыхъ людей и крестьянъ по 9 ревизіи муж. 267 и жен. пола 295 душъ, а наличныхъ муж. 272 и жен. 295, въ коихъ 130 тяголъ, изъ нихъ 115 на оброкъ, а остальныя 15 на пашнѣ. Земли въ этомъ имѣніи всего 6215 десят. 1586 квад. саж., въ томъ числѣ подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ 5116 дес. 1242 саж. — Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ единственномъ владѣніи помѣщицы. Въ имѣніи семъ господскій деревянный домъ на каменномъ фундаментѣ, къ коему принадлежатъ разныя хозяйственныя строенія; два отдѣльные деревянные флигеля на каменныхъ же фундаментахъ.— Все строеніе находится въ прочномъ видѣ. — Доходу со всего имѣнія получается 4000 руб. сер., а оцѣнено по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 40,000 руб. сер. Продается же за неплатежъ Г. Доманіевскою Надворному Совѣтнику Павлу Сухачеву по закладной совѣршенной 19. Марта 1851 года въ 30,000 руб. сер. съ процентами и по неустоичной записи выданной ему Г. Сухачеву въ 10,000 руб. сер., а также на удовлетвореніе Коллежскаго Регистратора Степана Езерскаго по заемному письму въ 1,300 руб. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 21. Февраля 1855 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правлѣнія, гдѣ можно видѣть подробную опись имѣнію и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Bekanntmachungen.

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer zweier Netze, welche einem verdächtigen Menschen unter dem Gute Klein-Jungfernhof abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich zu melden.

Den 24 November 1854. Nr. 1352.

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß die in nachfolgendem Verzeichnisse mit Angabe ihres Flächen-Inhalts aufgeführten Heuschläge des Rujenschen Waldes bei dem Colbergschen Gemeindegerichte vom Jahre 1855 ab auf 6 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden sollen, wozu die Torge auf den 15. und 16. December d. J. anberaumt worden sind, an welchen Tagen auch der öffentliche Verkauf der Holzmaterialien aus dem Colbergschen und Rujenschen Walde stattfinden wird.

Den 22. November 1854. Nr. 5432.

Verzeichniß

der im 1sten Hauptheile des Rujenschen Waldes mit dem Jahre 1855 zur Wiederverpachtung gehörigen Heuschläge.

№ des Planes.	Benennung der Heuschläge.	Größe derselben. Tauglicher Boden. Dess.	Tauglicher Boden. □Faden.	Untauglicher Boden. Dess.	Untauglicher Boden. □Faden
1.	Nabbaschkaln Heuschlag	3	107	1	16
2.	Widdus "	1	1453	1	1486
3.	Mellalkschne "	1	1029	—	1469
4.	Tschuttenkaln "	7	310	—	—
5.	Leel "	20	1535	—	—
6.	Preede "	3	2073	—	—
7.	Birse "	5	1159	—	—
8.	Starpe "	—	1110	—	—
10.	Lihka "	9	1159	—	—
11.	Arraks "	5	1159	—	—
12.	Breschkaln "	7	1061	—	—
		66	155	3	571

Mit Bezugnahme auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 100 inserirte Publication vom 9. November c. Nr. 8281, wird annoch bekannt gemacht, wie bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den am 3., 10. und 17. December d. J. stattfindenden offenbaren Rechtstagen auch

das dem Knochenhauermeister Johann Christian Hesse gehörige, in der Moskauer Vorstadt an der Düna und Jesuskirchen-Gasse sub Pol.-Nr. 111, 112, 113 und 114 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.

Den 25. November 1854. Nr. 8661.

* * *

Von der Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes (Getränketisch) wird hiemit bekannt gemacht, daß für den Verkauf von Mattenkullen, in welchen das Kronssalz aus Rschew anhergebracht worden war, der Torg auf den 14. und der Peretorg auf den 17. December a. c. Mittags 1 Uhr anberaumt worden ist.

Ревизское Отдѣленіе Лифляндской Казенной Палаты (по питейному столу) симъ объявляетъ, что на продажу рогоженныхъ кулей, въ которыхъ была привезена казенная соль изъ Г. Ржева, будутъ произведены въ Присутствіи сей Палаты торгъ 14. а переторжка 17. Декабря сего года въ часъ по полудни.

24. Ноября 1854 года.

Angekommene Fremde:

Den 30. November 1854.

Hotel St. Petersburg. Hr. v. Saenger nebst Gemahlin, Hr. dimit. Lieutenant v. Saenger, aus Livland.

Stadt London. Hr. Ordnungsrichter von Grünbladt, von Wenden; HH. Pastore Sokoloffsky und Weyrich, aus Livland; Hr. Kaufmann Burkhardt, aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Bauer, aus Livland.

Den 1. December 1854.

Stadt London. Senor Guzmann, Senora Pepa Vargas, aus Mitau; HH. Kaufleute Meilk und Seebeck, vom Auslande; Hr. Baron Schoultz v. Ascheraden nebst Gattin, aus Livland.

Kings-Arms. Hr. Kaufmann Jürgensohn, Hr. Student v. Gohr, Hr. Student Baron v. Odsen, aus Dorpat; Hr. Kaufmann Deutsch, aus Wilna.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthanin Wittwe Mariane Kubern 3

Amerikanischer Unterthan, gymnastischer Künstler Eduard Rasimi nebst Zöglingen Carl und Emil Fuerr, 2

Kaufmann Louis Schulz, aus Wittenberg, 2

nach dem Auslande.

Juliana Rimmler, Anna Jegorowa, Mathilde Hildebrandt, Trafim Radionow, Wittwe Beate Susanna Harmsen, Carl Hellmann, August Rebakow, Adam Bartholomäus Jankewitsch, Alexander Winogradow, Ebräer Peysack Bernstamm, Anna Catharina Pfeiff, Jacob Tomaschewsky, Wittwe Marie Markowsky nebst zwei Töchtern und zwei Söhnen, Stepan Semenow Nemilow,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands; 1) Beilagen zu Nr. 42 und 43 der Saratowschen; Nr. 45 der Kalugaschen; Nr. 42 der Orenburgschen; Nr. 41 und 42 der Mohilewschen; Nr. 44 und 45 der Orelschen; Nr. 44 und 45 der Räsanschen; Nr. 43 der Kostromaschen; Nr. 41 der Archangelschen; Nr. 45 der Smolenskischen und Nr. 44 der Minskischen Gouv.-Ztg. über Ausmittelung von Personen; — 2) ein besonderer Artikel der Ekaterinoslawschen Gouv.-Regierung über die Militair-Colonisten des 4. abgetheilten Bezirks welche sich nicht bei der Rekrutirung gestellt haben.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair: **M. Zwingmann.**